

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	25.01.2022

Erfahrungsbericht Corona-Förderung zur Überführung in künftige Fördermaßnahmen - Beantwortung der Anfragen AN/1915/2021 und AN/1783/2021

Die Kulturverwaltung der Stadt Köln hat 2020 und 2021 sehr kurzfristig und umfangreich eigene Corona-Sondermaßnahmen beschlossen und umgesetzt. Folgende konkrete Sondermaßnahmen wurden 2020 bzw. 2021 durch die Kulturverwaltung angeboten:

- Corona-Sonderförderung zur Struktursicherung freier Kulturvereine und Kulturbetriebe
- Corona-Aufstockungsfonds für Betriebskostenzuschüsse
- Förderung des Open-Air-Angebots
- Corona bedingte Flexibilisierung der Bewilligungsauflagen in der regulären Projektförderung
- Der Verausgabungszeitraum wurde von drei Monaten auf Ende des Jahres 2021 ausgeweitet.
- Ausfallhonorare sind förderfähig
- Die durch Corona bedingten Mehrkosten sind förderfähig.
- Der Eigenanteil kann bei Corona bedingten Absagen oder Modifizierungen (zum Beispiel Streaming) auf bis zu 5 % des Gesamtbudgets herabgesetzt werden.
- Förderung ebenso von hybriden oder auch gänzlich digitalen Präsentationsformen
- Unterjährige Projektförderung für solselbstständige Kulturschaffende für werk- und rechnerorientierte Vorhaben
- Ggf. Aufstockung der Förderung bei Verschiebung der Veranstaltung in Einzelfällen
- Lärmschutzfonds mit besonderer Konzentration auf coronagerechte Um- und Aufrüstung von Lüftungsanlagen
- Kultur-Infostelle Corona

Durch die Vielzahl der Soforthilfen von Bund, Land und Kommunen konnten Insolvenzen bisher abgewendet und existenzbedrohende Situationen vermieden werden. Zwar sind sehr viele Mittel in die freie Kulturszene geflossen, allerdings stand die künstlerische Produktion nicht immer im Vordergrund dieser Hilfsmaßnahmen. Eine abschließende inhaltliche und wirtschaftliche Beurteilung der Auswirkungen der Corona-Krise wird erst möglich sein, wenn die Fördermaßnahmen 2020/21 abschließend geprüft sind. Im März findet ein Reflexionsgespräch über die vergangene Corona-Förderung und die derzeitigen und zukünftigen Themen zwischen Kulturamt und dem Vorstand des Kölner KulturNetztes statt.

• Corona-Sondermaßnahmen 2022

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen rund um die Virus-Variante Omikron und der damit weiterhin existierenden Zuschauer-Beschränkungen und Unwägbarkeiten bei der Planung von Kulturveranstaltungen wird das Kulturamt die oben beschriebenen coronabedingten Flexibilisierungen der Bewilligungsauflagen in der regulären Projektförderung größtenteils beibehalten. Allein die Unterjährige Projektförderung für solselbstständige Kulturschaffende für werk- und rechnerorientierte Vorhaben wird aufgrund der mangelnden Nachfrage 2020 und 2021 nicht weitergeführt, stattdessen ist geplant (siehe weitere detaillierte Ausführungen) die existierenden Stipendien und Produktionsförderungen je nach Bewerbungslage quantitativ auszuweiten.

Sofern die Corona-Pandemie bzw. die beschlossenen Coronaschutzverordnungen 2022 nochmals Lockdowns vorsehen, hielte die Kulturverwaltung eine Neuausschreibung des Aufstockungsfonds für BKZ-Empfänger in vergleichbarer Form für zielführend. Für eine Umsetzung dieser Sonderaufgabe fehlen jedoch derzeit die strukturellen Voraussetzungen im Kulturamt. Die zugesetzten Stellen waren bis 2021 befristet. Für eine Wiederholung der Sonderförderung 2022 müsste daher wieder eine Zusetzung von personellen und finanziellen Ressourcen erfolgen.

Einen Notfallfonds für bisher nicht geförderte Wirtschaftsbetriebe hingegen hält die Kulturverwaltung für nicht zielführend (Erläuterungen im folgenden Text). Hier wäre stattdessen eine passgenaue Form der Wirtschaftsförderung wie sie die KölnBusiness GmbH für die Musikclubs 2020 aufgesetzt hat, zielgerichteter.

Wie 2020 und 2021 hat sich die Kulturverwaltung eng mit dem Land NRW abgestimmt. Auch dort wird die Flexibilisierung der Bewilligungsaufgaben in der Projektförderung weitergeführt. Das Land NRW wird zudem seinen Kulturstärkungsfonds für Kultureinrichtungen wieder auflegen und plant auch für 2022 ein Künstlerförderprogramm. Dieses soll u.a. Auftritts-, Produktions- und Kompositionsförderungen umfassen. Zur Ausgestaltung ist ein weiterer Austausch zwischen Kulturamt und Ministerium geplant. Das Programm Neustart Kultur des Bundes, Ende 2021 um Stipendienprogramme ergänzt, läuft 2022 weiter. Gleiches gilt für Regelungen zur Kurzarbeit, Neustarthilfen des Wirtschaftsministeriums sowie Überbrückungshilfen.

- Weitere sich auch aus der Erfahrung der Corona-Jahre ergebende Förderschwerpunkte

Die Corona-Krise hat gezeigt, dass freischaffende Künstler*innen unzureichend sozial abgesichert sind. Die Soforthilfemaßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen konnten 2020 und 2021 punktuell Hilfestellung leisten, allerdings gilt es, dieses Thema nun auf Bundesebene zu reflektieren und ein Modell zu etablieren, für das es gute Vorarbeit und Modellprojekte gibt.

Auf kommunaler Ebene sollte die soziale Absicherung freiberuflicher Künstler*innen bei Betriebskostenzuschüssen noch stärker mitbedacht werden (Stichwort versicherungspflichtige Anstellungen und Kurzarbeit). Hier haben Verwaltung und Rat mit dem Leitprojekt „Stärkung der Kultur als Akteur der Stadtentwicklung“ sowie durch gezielte Mittelerhöhungen eine wichtige Grundlage geschaffen, indem Betriebskostenzuschüsse elementar erhöht wurden und so bessere Honorierung von Personal in den kulturellen Betrieben möglich ist. Diese Bündelung von Mitteln, die Ausstattung der Institutionen, Initiativen, Netzwerken und Veranstalter*innen mit höheren Programmmitteln und Strukturmitteln sind auch Maßnahmen der Kulturentwicklungsplanung und sollen auch zukünftig Schwerpunkte bilden. Deziertes Ziel der Kulturverwaltung ist es dabei, hierfür weiterhin einen engen Schulterschluss mit dem Land NRW zu bilden.

Neben der städtischen Förderung durch Projekt- und Betriebskostenzuschüsse, liegt ein Schwerpunkt der städtischen Kulturentwicklungsplanung auch in der Reduzierung der Kosten von Künstler*innen für Produktionsräume. Hier planen Kulturdezernat und Kulturamt 2022ff weitere neue Atelier- und Proberaumflächen zur Verfügung zu stellen. Bereits 2020 hat die Verwaltung mit politisch zugesetzten Mitteln Planungen aufgenommen, zusätzliche Atelierflächen auf städtischen Liegenschaften wie dem Volkhovener Weg und dem Fortuinweg zu schaffen. Außerdem bilden der erfolgte oder geplante Ausbau von Produktionszentren wie Stadtgarten, Tanzfaktor, Orangerie oder Zamus (siehe Beschlussvorlage in gleicher Sitzung) durch umfangreiche städtische Mittel eine weitere elementare Grundlage für netzwerkorientierte und ressourcenschonende künstlerische Produktionsarbeit in Köln.

Nach der Verabschiedung des Förderkonzeptes Kulturelle Teilhabe ist es zudem ein dezidiertes Anliegen des Kulturamts, sein gesamtes Förderprogramm zu überprüfen. Geprüft werden soll, ob die Voraussetzungen für mehr Diversität in Kunst-Produktion, -Rezeption sowie bei den kommunalen Förderentscheidungen in allen Sparten gewährleistet sind. Für eine größere kulturelle Teilhabe gewinnt zudem – auch angesichts der Erfahrungen mit digitalen Produktionsformaten – das Thema Nachhaltigkeit der Produktionsstrukturen im Sinne eines erfolgreichen Audience Development immer mehr an Bedeutung. Die Frage ist, wie gewährleistet werden kann, dass Produktionen öfter und somit auch durch unterschiedlichere Publika rezipiert werden? Auch dies ist eine Grundlage für mehr Teilhabe.

Die Kulturverwaltung plant, sich diesen Fragestellungen im Diskurs mit der Kunst- und Kulturszene 2022 in Form regelmäßiger Austauschformate mit den Interessensvertretungen strukturiert zu widmen.

Bewertung der 2020 und 2021 angebotenen Sondermaßnahmen im Detail

Ende des Jahres 2020 hat das Kulturdezernat im Zuge der Kulturentwicklungsplanung eine umfangreiche Umfrage unter Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden zu den Corona-Förderprogrammen von Bund, Land NRW und Stadt Köln sowie den Regelungen der Coronaschutzverordnungen durchgeführt. Diese Umfrage hat der Stadtverwaltung wertvolle Hinweise für eine Modifizierung des Corona-Förderprogramms für 2021 gegeben. Die größten Modifizierungen waren:

- Schaffung einer Kultur-Infostelle Corona, die zentrale Kontaktstelle für Kulturschaffende mit Fragen zu Corona-Regelungen und Förderprogrammen war.
- Einrichtung einer Task Force Open Air, die die Genehmigungen von temporären Open Air-Spielstätten begleitet
- Ausrichtung eines Kölner Kultursommers Open Air 2021 (mit Fördermitteln des Bundes,) in dem Kölner Künstler*innen Open Air-Programme einem Outdoor-Publikum anbieten
- Trennung und Modifizierung des Notfallfonds von Betriebskostenzuschussempfängern und des Notfallfonds für bisher nicht geförderte Kulturbetriebe
- Unterjährige Projektförderung für soloselbständige Kulturschaffende für werk- und rechnerorientierte Vorhaben

Aus der aktuellen Rückschau, die durch zahlreiche Gespräche mit den Interessensvertretungen, durch Beratungsgespräche mit Kulturschaffenden sowie mit dem Land NRW, dem NRW-Kultursekretariat und anderen NRW-Kulturämtern und Landesverbänden geprägt ist und sich aus den Erkenntnissen der ersten Prüfungen von Verwendungsnachweisen 2020 ergibt, müssen die einzelnen Maßnahmen sehr differenziert bewertet werden:

- **Corona bedingte Flexibilisierung der Bewilligungsaufgaben in der regulären Projektförderung**

Die oben erwähnten Flexibilisierungen haben sich auch aus der Rückschau als sehr zielführend erwiesen. Die Rahmenbedingungen für Projekte und Strukturen der freien Kulturszene in Köln haben sich – insbesondere im ersten Corona-Jahr – weniger inhaltlich als vielmehr organisatorisch geändert, inhaltliche Veränderungen bei Produktionen haben sich wenn dann eher mittelbar 2021 ergeben. Die zum Teil wöchentlich neu erlassenen Coronaschutzverordnungen haben die Planbarkeit von Veranstaltungen massiv beeinträchtigt mit der Konsequenz von Veranstaltungsabsagen, Verschiebungen und häufigen Modifizierungen. Aufgrund der Lockdowns sind an die Stelle von Veranstaltungen vor Publikum z.T. neue Formate wie Livestreams und Hybrid-Veranstaltungen getreten.

Die oben aufgelisteten formalen Flexibilisierungen waren an die Corona bedingte Situation gut und zielführend angepasst, dementsprechend ist die Reaktion von Kulturveranstalter*innen darauf sehr positiv, insbesondere auch bezogen auf die Schnelligkeit der Anpassung durch die Verwaltung. Sie haben jedoch förderrechtlich z.T. dezidiert die außergewöhnlichen Pandemie-Bedingungen und damit einhergehende Beschränkungen für Veranstalter*innen zur Voraussetzung. Zudem haben sie sowohl bei Antragsteller*innen als auch bei der Kulturverwaltung zu erheblich größeren Abwicklungs- und somit zu mehr Verwaltungsaufwand für jeden einzelnen Zuschuss geführt.

Einige Flexibilisierungen können nach dezidiertem förderrechtlicher Prüfung voraussichtlich auch dauerhaft in das reguläre Förderprogramm des Kulturamtes übernommen werden: dies sind die Verlängerung des Verausgabungszeitraums von drei Monaten auf Ende des Haushaltsjahres sowie die Förderung von hybriden oder auch gänzlich digitalen Präsentationsform. Erstere kann den Abwicklungsaufwand für Projektkostenzuschüsse und Betriebskostenzuschüsse auf Seiten der Antragsteller*innen und der Verwaltung verringern, da nicht jede Abschlagszahlung gesondert angestoßen werden muss. Letztere bietet zudem die Chance den aus der Corona-Krise „positiv“ zu bewertenden Innovations-schub bei der Kunstproduktion und ihrer Distribution aktiv förderlich zu begleiten. Ab dem zweiten Lockdown hat die „erzwungene“ Beschäftigung mit neuen digitalen Produktions- und Distributionsweisen unter Künstler*innen und Veranstalter*innen zu der Haltung geführt, aus der Not eine Tugend zu machen und die digitale Produktion und Präsentation selbst zum Gegenstand künstlerischer Tätigkeit zu wählen. Insofern ist das Bewusstsein für die ästhetische Qualität der digitalen Gestaltung und Vermittlung deutlich gestiegen. Aus diesem Grund sollten digitale und hybride Formate, sofern sie ästhetischen Qualitätskriterien erfüllen und professionell gestaltet sind, weiterhin bezuschusst werden.

Als ein durchaus positiver Nebeneffekt der digitalen Verbreitung ergibt sich bei einzelnen Veranstaltungen/Produktionen eine größere Rezeptionsweite bzw. Rezeptionsdauer. Die Schere zwischen gut

rezipierten und sehr schlecht rezipierten digitalen Produktionen ging jedoch eklatant auseinander, insbesondere die Rezeptionsdauer variierte von Art der Produktion und Art des Formates sehr. Dies gilt allerdings nicht für alle Sparten im gleichen Maße, weswegen ein Austausch zwischen Kulturschaffenden unterschiedlicher Kunstsparten zum Thema „Digitale Distributionswege“ wichtig wäre. Hierzu wurden von Kulturschaffenden in NRW im Zuge der Umfrage des Kulturrates NRW (www.kulturrat-nrw.de/online-publikation-der-umfrageergebnisse-wie-finden-kunst-und-kultur-in-pandemiezeiten-in-nrw-statt) auch klare Unterstützungsbedarfe formuliert. Hier wären z.B. Erkenntnisse über von Veranstalter*innen genutzte Marketingkanäle wichtig. Das Kulturmarketing des Kulturredernats plant für dieses Jahr bereits eine umfangreiche Befragung von Kulturveranstalter*innen zum Thema Marketing.

Die Mitnahme von Zuschüssen ins Folgejahr, das Herabsenkung des Eigenanteils sowie die Förderfähigkeit von Ausfallhonoraren können aufgrund von förderrechtlichen Bedingungen nicht in die reguläre Förderung übernommen werden.

Unter „normalen“ Bedingungen wird das Kulturamt zu folgenden Förderbedingungen zurückkehren:

- Das Förderrecht basiert auf dem Haushaltsrecht. Aufgrund dieser Abhängigkeit gelten auch die haushaltsrechtlichen Grundsätze, so auch der zeitliche Bezug auf das Haushaltsjahr. Daher sind Zuwendungen für den Förderzweck im Rahmen des Haushalts- bzw. Kalenderjahres zu verausgaben bzw. nicht verausgabte Mittel zurückzuzahlen.
Zur Verausgabung von Mitteln muss innerhalb der Förderungen des Landes NRW ebenso aus haushaltsrechtlichen Gründen die Jahresfrist eingehalten werden: „Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden.“ Für die Kommunen gilt die 2-Monatsregelung jedoch nicht unmittelbar. Durch das Kulturamt wurde bisher eine Verausgabungsfrist nach Mittelabruf des Zuschussnehmenden von drei Monaten festgelegt. Diese Zeitgrenze soll verhindern, dass öffentliche Mittel auf privaten Konten „gelagert“ werden. Wegen der Unwägbarkeiten einer Projektdurchführung innerhalb der Corona-Pandemie wurde diese Frist im Projektbereich zur Flexibilisierung kulturellen Schaffens mit Verausgabung bis zum Jahresende 2021 aufgehoben.
- Das Kulturamt fordert auf Basis des jeweiligen Förderprogramms unterschiedliche Mindestanteile von Eigenmitteln ein: bei der Projektförderung werden dies auch zukünftig standardmäßig 10% sein; dies können beispielsweise Einnahmen aus Ticketverkäufen, Mitgliedsbeiträgen, Drittmittel, etc. sein.
Bei den vom Kulturamt geförderten Projekten oder Betrieben stehen die von der Kulturverwaltung veröffentlichten Ziele und Qualitätskriterien im Vordergrund, nicht primär der wirtschaftliche Erfolg. Nichtsdestotrotz würde eine standardmäßige Förderung in Richtung einer Vollsubventionierung nicht im angemessenen Verhältnis zu den grundsätzlichen Zielen einer „Bezuschussung“ der freien Szene stehen.
- Zur förderrechtlichen Anerkennung von Ausfallhonoraren ist anzumerken, dass im „Normalfall“ die Akzeptanz einer „Nicht-Durchführung“ den grundsätzlichen Zielen einer Kulturförderung widerspricht und damit Ausfallhonorare nicht förderfähig sind.
Erst die objektiven Unwägbarkeiten der Pandemie haben hier auch die Option einer Nicht-Umsetzung bzw. die damit verbundenen Ausfallkosten förderfähig werden lassen. Ohne diese Option wäre kulturelles Bestreben der geförderten freien Szene im Keim erstickt worden.
- Die Fortführung der Projektförderung für solselbstständige Kulturschaffende für werk- und re-chercheorientierte Vorhaben wird aufgrund der sehr niedrigen Nachfrage von lediglich 29 Anträgen zu 590 Anträgen insgesamt 2022 nicht weitergeführt.
Dies unter anderem auch deshalb, weil sonst eine miteinander parallele Förderstruktur/-praxis mit gleicher Schwerpunktsetzung aufgebaut wird. Als sinnvoller erachtet die Kulturverwaltung, je nach Antragslage und Budgetsituation die Vergabezahl der bereits vor 2021 eingeführten Stipendien- und Produktionsförderungen 2022 zu erhöhen. D.h. das Kulturamt prüft derzeit, die bereits existierende sehr umfangreiche Förderkulisse aus Arbeits- und Recherchestipendien, Produktionsförderung und Förderpreisen im Bereich Bildende Kunst, Literatur, Popmusik und Musik durch Mittelschichtungen besser auszustatten.

Insgesamt haben die Corona-Förderungen zu einem Anstieg der Erstantragsteller*innen in allen Fachreferaten des Kulturamtes geführt, was sehr positiv zu bewerten ist, aber zu entsprechend großem Beratungsbedarf in den Fachreferaten des Kulturamtes geführt hat. Eine zu hohe Flexibilisierung

bzw. Mittelverfügbarkeit kann allerdings auch dazu verleiten, Mittel irregulär zu verwenden. So haben einige Zuschussnehmende wegen nicht durchgeführter Veranstaltungen nicht verausgabte Projektmittel für andere Kostenpositionen des nicht geförderten Betriebsteils eingesetzt (Verbindlichkeiten, Anschaffungen Infrastruktur usw.). Dies ist nicht zulässig und führt ggf. zu Rückforderungen.

- **Corona-Sonderförderung zur Struktursicherung freier Kulturvereine und Kulturbetriebe und Corona-Aufstockungsfonds für Betriebskostenzuschüsse**

Im Bereich der Betriebskostenzuschüsse konnten die geförderten Institutionen im Zuge eines mit Sondermitteln ausgestatteten Notfallfonds 2020 bzw. des Aufstockungsfonds 2021 Corona bedingte Mehrkosten geltend machen und jeweils eine einmalige Aufstockung beantragen (Anträge 2020 und 2021: 34), Bewilligungen 2020 und 2021: 34. Nicht geförderte Kulturinstitutionen wurden ebenfalls durch den Notfallfonds 2020 bzw. die Sonderförderung 2021 für Corona bedingte Mehrausgaben/Mindereinnahmen strukturell unterstützt (Anträge 2020 und 2021: 47, Bewilligungen 2020 und 2021: 31).

- Aufwand für wirtschaftlich agierende Kulturbetriebe zu hoch, Erfolg zu gering

Während die bislang schon institutionell geförderten Kulturbetriebe sich im förderrechtlichen Prozedere und dessen Inhalten gut auskannten und ihre Wirtschaftspläne mit veränderten Einnahme- und Ausgabepositionen angepasst haben, war dies insbesondere für neue Antragstellende eine enorme Hürde. Für das Kulturamt war diese Tatsache mit sehr hohem Aufwand für Beratung/Information sowie die Prüfung der hier wirtschaftlich völlig unbekanntem Betriebe bzw. deren vorgelegter Bilanzdaten, verbunden, bei gleichzeitig sehr hohem zeitlichen Druck. Oftmals waren hieran auch Steuerberater*innen beteiligt, welche die Betriebe zumeist auch bei anderen Corona-Hilfen begleitet haben. Sowohl die sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen aus den Coronaschutzverordnungen als auch die unterschiedlichen Förderprogramme von Bund und Land (mit teilweise unterschiedlichem Förderzwecken, die sich bei der Soforthilfe des Bundes zudem noch im laufenden Verfahren ändern) ließen eine halbwegs gesicherte Planung für die Betriebe kaum zu. Dies machte die förderrechtliche Prüfung auf Basis der objektiven und feststehenden Kriterien des städtischen Notfallfonds 2020 bzw. der Sonderförderung 2021 selbst bei den vorliegenden, überschaubar scheinenden Antragszahlen im Hinblick auf den Anspruch bei der Verwendung öffentlicher Mittel und der Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes überdurchschnittlich aufwändig.

Dabei wurden schon alle prozessualen Möglichkeiten einer Verfahrensvereinfachung genutzt. Eine weitere Vereinfachung des Antragverfahrens, insbesondere in dessen Prüftiefe, würde jedoch zu Lücken in der förderrechtlichen Bewertung führen.

Bei der derzeitigen Prüfung der Verwendungsnachweise für den Notfallfonds 2020 zeigt sich nun jedoch, dass zum einen viele Vorgänge bei Steuerberater*innen noch immer nicht abgeschlossen werden konnten und, dass sich zum anderen zuvorderst bei den bisher nicht geförderten Kulturbetrieben in einer erkennbaren Zahl an Fällen Rückforderungsansprüche der Stadt ergeben können. Die Kommunikation mit vielen der (neuen) Zuschussnehmenden verläuft schleppend. Neben dem Aufwand für das Kulturamt ist hier auch ein enormer Aufwand auf der Seite der Antragstellenden und deren Beratungsstruktur erkennbar, welcher dort auch wieder Kosten nach sich zieht.

Letztendlich finden die Instrumente der Kulturförderung im Kontext der durch die Pandemie an die Betriebe gestellten wirtschaftlichen, administrativen und gleichzeitig auch förderrechtlichen Herausforderungen ihre Grenzen. Grundlage der Kulturförderung ist bei den hier in Rede stehenden Zuschussbeträgen die sogenannte „Fehlbedarfsfinanzierung“, d. h. die auf einen Maximalbetrag gedeckelte Förderung schließt nur die „letzte“ Finanzierungslücke und gegebenenfalls zu viel gezahlte Mittel sind zurückzuerstatten. Dies bedeutet zwangsläufig einen hohen Aufwand an Nachweis und Prüfung. Daher könnten bei den rein privatwirtschaftlichen Kulturbetrieben Instrumente der Wirtschaftsförderung ein sehr viel passgenaueres Förderprogramm leisten.

Die für das Kulturamt zusätzlichen Bewilligungs- und Prüfverfahren konnten und können durch das vorhandene Personal – auch nach befristeter Zusetzung einer externen, jedoch leider zunächst noch einzuarbeitenden Kraft – nur unter absoluter Anstrengung bewältigt werden. Um die nun laufenden und noch anstehenden Verwendungsnachweisprüfungen bewältigen zu können, müssen entspre-

chend andere Aufgaben im Kulturamt nach Prioritätensetzung zurückstehen.

Besonders die Anzahl der Sonderförderungen 2021 bei den bislang nicht-geförderten Betrieben (10 bewilligt/8 abgelehnt) zeigt, dass sich der Erfolg quantitativ sehr in Grenzen hält. Unter den abgelehnten waren größtenteils Betriebe, die am Ende der Antragsprüfung keinen Finanzbedarf nachvollziehbar belegen konnten, was auch sicherlich als eine Folge der umfangreichen Wirtschaftshilfen von Bund und Land gewertet werden kann. Der mit der Konzeptionierung und Abwicklung verbundene Aufwand steht nach Einschätzung der Kulturverwaltung deshalb nicht im Verhältnis zum generierten Erfolg.

- Erfolg und Zielgerichtetheit bei bereits geförderten Institutionen

Im Bereich der Betriebskostenzuschüsse kann dies allerdings eindeutig anders bewertet werden. Bereits die Tatsache, dass keiner der BKZ geförderten Betriebe insolvenzgefährdet war/ist, zeigt die Zielgerichtetheit auch der städtischen Förderung. Das Kulturamt hat zudem durchweg positive Rückmeldungen aus der Gruppe der BKZ-Empfänger*innen zum städtischen Notfallfonds erhalten. Insbesondere die Reaktionsschnelligkeit beim Aufsetzen des Notfallfonds wurde als extrem hilfreich bewertet und der geforderte Antragsaufwand als zumutbar und angemessen gegenüber der durch den zusätzlichen Zuschuss erhaltenen Leistung. Die aktuelle Umfrage des Kulturrats NRW (www.kulturrat-nrw.de/online-publikation-der-umfrageergebnisse-wie-finden-kunst-und-kultur-in-pandemiezeiten-in-nrw-statt) zu den Erfahrungen der Kulturszene aus den beiden Corona-Jahren und der darin dezierte Hinweis auf den Sonderfonds der Stadt Köln bestätigen dies. Die vom Land NRW und der Stadt Köln initiierten Sonderförderungen harmonierten gut. Hier hat eine frühzeitige Abstimmung stattgefunden.

Als problematisch ist – auch im Rückblick – allgemein nur die Soforthilfe des Bundes zu bewerten, da die Ausrichtung auf eine reine Liquiditätshilfe erst im laufenden Prozess und mit aller Konsequenz erst im Zuge des Verwendungsnachweises klar wurde. Sie musste von vielen Betrieben und Soloselbstständigen zurückgezahlt werden.

- **Lärmschutzfonds mit besonderer Konzentration auf Corona gerechte Um- und Aufrüstung von Lüftungsanlagen**

Aufgrund des großen Förderprogramms des Bundes für den Bereich Lüftungstechnik gab es beim Kulturamt nur eine sehr geringe Nachfrage zur Förderung von Lüftungstechnik (1 Antrag, der auch bewilligt wurde), grundsätzlich ist diese Baumaßnahme regulär stets im Bereich Förderung von Baumaßnahmen förderfähig, deshalb wird 2022 wieder zu den regulären Förderkriterien des Lärmschutzfonds zurückgekehrt.

- **Kultur-Infostelle Corona**

Die Maßnahme Kultur-Infostelle Corona ist durchweg positiv zu bewerten. Sie endete wie geplant jedoch 2021. Bis in die zwei letzten Monaten 2021 hat der Beratungsbedarf durch die Infostelle eklatant abgenommen. Von anfänglich täglich bis zu 20 Anrufen pro Tag, waren es im November und Dezember weniger als fünf Anrufe pro Woche. Deshalb ist das Ende der Infostelle vertretbar. Die Förderberatung der Antragssteller*innen erfolgt 2022 wie regulär in den Fachreferaten, über aktuelle Corona-Regelungen informiert die allgemeine städtische Seite sehr zeitnah.

- **Förderung des Open-Air-Angebots**

Eine Bewertung der Corona bedingten Förderung des Open-Air-Angebots und Ausarbeitung eines Open Air-Angebots 2022 wird eine gesonderte Vorlage darstellen. Für eine detaillierte Evaluation mit Blick auf die dauerhaft nötigen städtischen Open-Air-Maßnahmen auch 2022 hat die Kulturverwaltung mit der Klubkomm zusammen im September 2021 ein Evaluationsprojekt aufgesetzt. Die letzten Um-

frageergebnisse z.B. aus einer Befragung anderer Kommunen zum Thema Genehmigungsverfahren für Open Air-Spielstätten durch Klubkomm und Task Force stehen noch aus und sollen Anfang Februar zusammen ausgewertet werden.

Gez. Charles